

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



B E R A T U N G S V O R L A G E

Aktenzeichen	022.31; 460.15 AS
Gemeinderatssitzung am	23.05.2023
Tagesordnungspunkt	6 öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 28 / 2023

Kindergartengebühren

- Überprüfung und Anpassung
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten

Beschlussvorschlag

Die Gebühren und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten werden entsprechend der Anlage 1 geändert und festgesetzt.

Grafenberg, den 08.05.2023


Volker Brodbeck
Bürgermeister

Sachdarstellung und Begründung

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen **empfehlen** für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge **um 8,5 Prozent**. Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Auf entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) wird hingewiesen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung. In Grafenberg liegt der Kostendeckungsgrad aktuell bei 11,16 Prozent (2022). Die Gemeinde hatte im Haushaltsjahr 2022 einen Abmangel in Höhe von 1.096.266,31 Euro für die Kindergärten zu tragen.

Ermittlung des Kostendeckungsgrades der Kindergartengebühren 2022

Ausgaben insgesamt:	1.234.027,84 €
Kindergartengebühren:	-137.761,53 €
Abmangel:	1.096.266,31 €
Kostendeckungsgrad:	11,16 %

In der **Sitzung vom 26.07.2022** hatte der **Gemeinderat beschlossen**, die Elternbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 ff. **für die nächsten 5 Jahre jährlich um die jeweils durch die Kirchen und die kommunalen Spitzenverbänden empfohlene Erhöhung zuzüglich eines Prozentsatzes in Höhe von 1,7% anzupassen** bis ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch die Gebühreneinnahme erreicht wird. Das wurde bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt in Grafenberg nach der familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Anlage 2: Gebührenkalkulation (nichtöffentlich)



Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am 23.05.2023 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten, zuletzt geändert am 26.07.2022, beschlossen.

Artikel 1 Höhe der Gebühren

§ 13 erhält folgende Fassung:

I) Regelbetreuung (30 Stunden am Vor- und Nachmittag)

Kinder ab 3 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	141 €	112 €	84 €	56 €	28 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	108 €	88 €	66 €	44 €	22 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	71 €	56 €	42 €	28 €	14 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	25 €	20 €	15 €	10 €	5 €
Familienhöchstbetrag	158 €				

Kinder ab 2 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	245 €	196 €	147 €	98 €	49 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	186 €	148 €	111 €	74 €	37 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	123 €	100 €	75 €	50 €	25 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	43 €	36 €	27 €	18 €	9 €
Familienhöchstbetrag	349 €				

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	123 €	100 €	75 €	50 €	25 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	91 €	72 €	54 €	36 €	18 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	64 €	52 €	39 €	26 €	13 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €	20 €	15 €	10 €	5 €

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	199 €	160 €	120 €	80 €	40 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	169 €	136 €	102 €	68 €	34 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	114 €	92 €	69 €	46 €	23 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	40 €	32 €	24 €	16 €	8 €

II) Verlängerte Öffnungszeiten – zusammenhängende Öffnungszeiten (max. 34 Std./Woche)

Kinder ab 3 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	190 €	152 €	114 €	76 €	38 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	144 €	116 €	87 €	58 €	29 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	96 €	76 €	57 €	38 €	19 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	33 €	28 €	21 €	14 €	7 €
Familienhöchstbetrag	270 €				

Kinder ab 2 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	338 €	272 €	204 €	136 €	68 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	257 €	204 €	153 €	102 €	51 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	170 €	136 €	102 €	68 €	34 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	58 €	48 €	36 €	24 €	12 €
Familienhöchstbetrag	497 €				

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	168 €	136 €	102 €	68 €	34 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	122 €	96 €	72 €	48 €	24 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	84 €	68 €	51 €	34 €	17 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €	24 €	18 €	12 €	6 €

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	271 €	216 €	162 €	108 €	54 €
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	230 €	184 €	138 €	92 €	46 €
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	152 €	120 €	90 €	60 €	30 €
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	54 €	44 €	33 €	22 €	11 €

III) Ganztagesbetreuung (40 bis 48 Stunden)

Kinder ab 3 Jahre				
	5 Tage	4 Tage	3 Tage	
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	267 €	214 €	160 €	
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	204 €	163 €	122 €	
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	133 €	106 €	80 €	
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	45 €	36 €	27 €	
Familienhöchstbetrag	382 €			

Kinder ab 2 Jahre					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage		
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	471 €	377 €	283 €		
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	357 €	286 €	214 €		
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	236 €	189 €	142 €		
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	83 €	66 €	50 €		
Familienhöchstbetrag	689 €				

Kinder ab 3 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage		
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	237 €	190 €	142 €		
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	171 €	137 €	103 €		
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	118 €	94 €	71 €		
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	39 €	31 €	23 €		

Kinder ab 2 Jahre / ermäßigt					
	5 Tage	4 Tage	3 Tage		
Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	374 €	299 €	224 €		
Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	317 €	254 €	190 €		
Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	210 €	168 €	126 €		
Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	76 €	61 €	46 €		

Ganztagesbetreuung muss für mindestens für 3 Tage gebucht werden.

Wenn mehrere Kinder aus derselben Familie den Kindergarten besuchen, kann ein Familienhöchstbetrag erhoben werden – bei einer günstigeren Einzelberechnung nach den oben genannten Sätzen diese.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Grafenberg, den 23.05.2023

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

